

Departement für Volkswirtschaft und
Soziales des Kantons Graubünden
Herr lic. iur. Bruno Maranta
Departementssekretär
Regierungsgebäude
7000 Chur

per Mail an:
bruno.maranta@dvs.gr.ch

Chur, 28. Januar 2016
ME/cb

Position der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden zum Gleichstellungsgesetz

Sehr geehrter Herr Maranta

Von Seiten der Wirtschaft wird folgende Position vorschlagen als Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann:

1. Die Wirtschaft lehnt Lohndiskriminierung in den Unternehmen ab. Entsprechend werden die die Unternehmen aufgefordert, auch weiterhin und freiwillig dafür zu sorgen, dass in ihren Betrieben Lohngleichheit herrscht.
2. Die Wirtschaft lehnt aber auch staatlich vorgeschriebene Lohnkontrollinstrumente und Meldestellen wie das Eidg. Gleichstellungsbüro sowie schwarze Listen für Firmen ab und fordert vom Bund, die bisherigen freiwilligen Bemühungen der Unternehmen und insb. ihre Lohnanalysen mittels Funktionsbeschreibungen endlich anzuerkennen.

3. Bei seiner Annahme, dass die Arbeitgeber nicht bereit sind, freiwillige Massnahmen gegen Lohndiskriminierung zu ergreifen, stützt sich der Bund auf eine statistische Analyse­methode, welche lohnrelevante Kriterien nicht berücksichtigt und somit ein Ergebnis ausweist, welches die Realität in den Unternehmen zu deren Lasten falsch widerspiegelt.
4. Ein staatlicher Eingriff in die betriebliche Lohnpolitik würde ein Marktversagen voraussetzen, dieses Versagen liegt nicht vor. Entsprechend sind alle vorgeschlagenen Massnahmen unverhältnismässig und stellen einen massiven Eingriff in den freien Arbeitsmarkt dar.
5. Entsprechend fehlt die Ursache für alle in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen zur Einführung einer staatlich vorgeschriebenen Lohnkontrolle. Die Handelskammer lehnt alle vorgeschlagenen Massnahmen zur Verschärfung des Gleichstellungsgesetzes ab.
6. Zudem belegt der Umstand, dass die Zahl der Lohnklagen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zugenommen hat, dass bei Bedarf sehr wohl gerichtliche Korrekturen gefordert werden können und werden.
7. Entsprechend lehnt die Handelskammer die Art. 13a bis 13g sowie Art. 17a GIG und Art. 663c^{bis} OR gemäss Vernehmlassungsverfahren ab.

Mit freundlichen Grüssen

DACHORGANISATIONEN DER WIRTSCHAFT GRAUBÜNDEN



Jürg Michel
Direktor BGV



Dr. Jürg Domenig
Geschäftsführer HSGR



Dr. Marco Ettisberger
Sekretär HKR